



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Digitalscheck Liechtenstein

Richtlinie zur Vergabe der Digitalschecks

August 2024

I. Zielsetzung und Übersicht

Die Digitalschecks unterstützen liechtensteinische kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit einer mindestens drei Jahren währenden wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der digitalen Transformation der Wertschöpfungskette und der Schulung der Mitarbeitenden im Bereich der Digitalisierung. Im Zentrum steht die umfassende Umsetzung von Digitalisierungsmassnahmen im Sinne von Digitalisierung 4.0.

Für Digitalisierungsprojekte können Unternehmen jeweils für drei Phasen eines Projektes – Digital KONZEPT, Digital INVEST und Digital TRAINING - Unterstützung beantragen.

Das Förderinstrument findet seine rechtliche Grundlage im Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LR 903.1. Der Landtag hat dafür ein Budget gesprochen. Die Digitalschecks werden nach dem Antragsprinzip und nach budgetärer Verfügbarkeit und somit auf Basis «first-come-first-serve» vergeben. Die Regierung hat die Ausgabe der Digitalschecks dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) übertragen.

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Regierung in ihrer Sitzung vom 27.08.2024 (LNR 2024-1004) verabschiedet und regelt die konkrete Ausgestaltung und das Verfahren zur Vergabe der Digitalschecks.

Art der Schecks	Digital KONZEPT Standortbestimmung, Konzept, Planung	Digital INVEST Investitionen	Digital TRAINING Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau
Zielsetzung	Konzeptionelle Arbeiten <ul style="list-style-type: none"> • IST-/SOLL Analyse • Erstellung eines Massnahmenkatalogs inkl. Kostenschätz- und Priorisierungen • Erstellung eines Implementierungsplans 	Digitalisierung der Wertschöpfungskette (oder von Teilen davon) auf Basis Digital KONZEPT Digitalisierung und Vernetzung von Prozessen	Aufbau digitaler Kompetenzen bei allen Mitarbeitenden auf Basis Digital KONZEPT und INVEST
Was wird gefördert	Interne und externe Personalkosten für die Erstellung des Konzepts	Interne und externe Personalkosten für die Entwicklung von Individualsoftware Bei Standardsoftware wird nur die Implementierung gefördert.	Interne und externe Personalkosten für den Kompetenzaufbau bei allen Mitarbeitenden.
Förderungsfähige Unternehmen	FL KMU mit mindestens drei Jahren wirtschaftlicher Tätigkeit	FL KMU mit mindestens drei Jahren wirtschaftlicher Tätigkeit	FL KMU mit mindestens drei Jahren wirtschaftlicher Tätigkeit
Höhe der Förderung	bis zu 50% der förderbaren Kosten; max. CHF 15'000	bis zu 20% der förderbaren Kosten; max. CHF 30'000	bis zu 30% der förderbaren Kosten; max. CHF 15'000
Maximale Umsetzungszeit (Projektlaufzeit)	6 Monate	12 Monate	6 Monate

II. Digital KONZEPT

Das Digital KONZEPT steht am Beginn eines Digitalisierungsprojektes und beinhaltet eine detaillierte Analyse der Geschäftsprozesse in Form einer IST-/SOLL-Prozessbeschreibung, das Ableiten und Priorisieren von Massnahmen im Massnahmenkatalog sowie die Erstellung eines Implementierungsplans (Gantt-Chart).

- Das Digitalisierungspotenzial des Unternehmens wird klar identifiziert
Die wertschöpfungsrelevanten Prozesse werden zuerst festgehalten (IST-Zustand). Danach werden Prozesse beschrieben, wie sie in Zukunft digital ablaufen sollen (SOLL-Zustand).
- Ableiten von Massnahmen
Anschliessend werden Massnahmen im Massnahmenkatalog definiert und priorisiert aufgelistet, die Bezug auf die IST-/SOLL-Beschreibung nehmen und mit groben Kostenschätzungen unterlegt werden.
- Erstellung eines Implementierungsplans
Abschliessend werden die Massnahmen in den Implementierungsplan in Form eines Gantt Charts übernommen und ausdetailliert.

Achtung! Im Massnahmenkatalog und Implementierungsplan sollten auch die Schulungsmassnahmen für die Phase Digital TRAINING vorgesehen werden.

Der/die Antragsteller/in hat am Ende (maximal 6 Monate nach Zustellung der Zusicherung) ein Konzept einzureichen, welches oben erwähnte Punkte in Form eines vollständigen Abschlussberichts inkl. Arbeitsdokument beinhalten.

Der Implementierungsplan ist die Grundlage für Digital INVEST und TRAINING.

Die Förderquote beträgt bis zu 50% der förderbaren internen und externen Personalkosten. Maximal werden CHF 15'000 ausbezahlt. Es gibt kein Projektkostenminimum.

III. Digital INVEST

Beim Digital INVEST geht es um die Realisierung des Projektes auf Basis des Digital KONZEPT.

Gefördert werden Investitionen in die massgeschneiderte Softwareprogrammierung, Softwareimplementierungskosten wie auch interne und externe Personalkosten, welche direkt mit der geplanten digitalen Transformation des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Es sollen moderne Methoden und Verfahren zur Umsetzung angewendet werden.

Die Digitalisierungsmassnahmen optimieren die Wertschöpfung des Unternehmens in Form von neuen Arbeitsabläufen. Die Massnahmen müssen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung folgender Zielsetzungen leisten:

- Vertiefung der horizontalen Datenintegration (innerhalb des Unternehmens vernetzte Produktionssysteme) über die Wertschöpfungskette
- Verbesserung der vertikalen Datenintegration (digitale Schnittstelle/n zu Kunden oder anderen vor- oder nachgelagerten Unternehmen/Portalen)
- Erhöhung der Datenintegrität über die gesamte Wertschöpfungskette
- Informationsherleitung aus den gewonnenen Daten und Verwendung der Daten für Analyse, Steuerungsprozesse etc.

Der/die Antragsteller/in hat am Ende (maximal 12 Monate nach Zustellung der Zusicherung) einen Abschlussbericht inkl. Arbeitsdokument einzureichen, worin die Umsetzung der Massnahmen dokumentiert werden.

Die Förderquote beträgt 20% der förderbaren Kosten. Die maximale Förderung liegt bei CHF 30'000. Es besteht kein Projektkostenminimum.

IV. Digital TRAINING

Beim Digital TRAINING geht es um die Schulung der Mitarbeitenden in der Anwendung des umgesetzten Projektes. Dabei werden die digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden ausgebaut. Die Trainer müssen über entsprechendes Fachwissen verfügen. Mit Digital TRAINING wird das Digitalisierungsprojekt abgeschlossen.

Ziel der Schulungen:

- Einschulung in die neue digitalisierte Arbeitsumgebung
- Höherqualifikation und Kompetenzaufbau der Mitarbeitenden

Schulungs- und Ausbildungsinhalte:

- Ausbildungsplan, Ziel, Zeitrahmen, Inhalt, Methodik
- Teilnehmende der Schulung
- Ausbildner/in

Eine Ausbildung, die ausschliesslich direkt am Arbeitsplatz stattfindet, ist nicht förderungsfähig.

Der/die Antragsteller/in hat am Ende (maximal 6 Monate nach Zustellung der Zusicherung) einen Abschlussbericht inkl. Arbeitsdokument einzureichen, womit die Durchführung der Schulung dokumentiert wird.

Die Förderquote beträgt bis zu 30%. Die maximale Förderung beträgt CHF 15'000. Es besteht kein Projektkostenminimum.

V. Fördervoraussetzungen

1. Unternehmen

- Private Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten (gemessen an Jahresarbeitseinheiten) und Sitz in FL, die seit mindestens drei Jahren in Liechtenstein wirtschaftlich tätig sind, nachzuweisen i.d.R. durch Vorlage einer Gewerbeberechtigung.
- Eine nachhaltige Wertschöpfung ist in Liechtenstein zu erwarten.
- Wenn Unternehmen durch Kapitalbeteiligung, durch Unternehmensverträge oder durch personelle Verflechtungen mit anderen inländischen Unternehmen verbunden sind, wird nur ein Projekt pro Verbund gefördert.
- Jeder Scheck kann nur einmal pro KMU bezogen werden. Es werden alle Förderperioden berücksichtigt.
- Die Unternehmen müssen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sein.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Unternehmen dürfen keine offenen AHV- und Steuerschulden aufweisen.

2. Projekte

Je nach Entwicklungsstand im Bereich der Digitalisierung des antragstellenden Unternehmens können

- bestehende oder neue definierte Prozesse innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens digitalisiert und vernetzt werden.
- Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Einheiten digitalisiert werden (Lieferanten, Kunden, externe Dienstleister), z.B. in den Bereichen Beschaffung, Vertrieb und Auslieferung, externe Datenspeicherung und Sicherheit.

3. Was wird gefördert

Es wird massgeschneiderte Programmierung von Software im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsprojekt gefördert.

In diesem Rahmen werden interne und externe Personalkosten gefördert, die entsprechend zu belegen sind. Voraussetzung ist, dass sie bei der Verwirklichung des Förderprojektes entstanden sind.

Die angefallenen Personalkosten werden mit einem Höchstsatz wie folgt gefördert:

- Die externen Leistungen werden mit einem Tagessatz von maximal CHF 1'200 pro Experte und Tag gefördert. Der maximale Stundensatz beträgt CHF 150.
- Die internen Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten) werden mit max. CHF 100 pro Stunde gefördert und erhöht sich für Personen in leitender Funktion auf maximal CHF 150 pro Stunde.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt stehen
- Kosten, die vor der Zusicherung entstanden sind
- Standardsoftware einschliesslich Updates, Abos, Lizenzen und ähnliches
- Hardware
- Verbrauchsmaterial (Büromaterial, usw.)
- Versandkosten
- Vorhaben im Bereich von Forschung und Entwicklung
- Reise- und Aufenthaltskosten
- Rechnungen, die nicht auf den/die Antragsteller/in lauten
- Zahlungen, die nicht von dem/der Antragsteller/in geleistet wurden
- Versicherungen

VI. Verfahren

1. Antrag

Wer für ein Digitalisierungsprojekt Förderbeiträge erhalten möchte, muss beim AVW für jede Phase des Projekts (Konzept, Invest und Training) einen Antrag stellen. Dazu sind die auf der Webseite des AVW oder dem Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung im Bereich «Unternehmen», Lebensbereich «Finanzierung und Förderung» zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, insbesondere ein antragsbezogenes Budget.

Sollten nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zur Prüfung beim Amt für Volkswirtschaft vorliegen, wird der Antrag als unvollständig formlos zurückgewiesen.

Bei Antragsstellung ist eine Einwilligung abzugeben, damit das AVW sowohl Daten im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann, als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:

- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR);
- das Amt für Justiz für das Handelsregister;
- das AVW für das Gewerberegister;
- die Steuerverwaltung;
- die AHV-IV-FAK-Anstalten;
- andere Ämter und Behörden, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.

2. Zusicherung

Das AVW prüft jeweils den vollständigen Antrag samt den eingegangenen Unterlagen. Bei positiver Beurteilung des Antrages sichert das Amt einen Förderbeitrag für die betreffende Phase unter den Bedingungen zu, dass die Phase des Projektes antragsgemäss ausgeführt wird und dies im Abschlussbericht mit den erforderlichen Nachweisen dokumentiert wird.

3. Umsetzung

Nach Erhalt der Zusicherung kann die Projektphase umgesetzt werden.

In der Phase Digital KONZEPT sind das Konzept zu erstellen, insbesondere eine detaillierte IST-/SOLL-Beschreibung der Prozesse vorzunehmen, Massnahmen für die INVEST-Phase zu definieren und zu priorisieren sowie ein Implementierungsplan (Gantt-Chart) auszuarbeiten.

In der Phase Digital INVEST werden die in der Konzept-Phase bestimmten Massnahmen umgesetzt.

In der Phase Digital TRAINING sind die Mitarbeitenden für die neu umgesetzten Digitalisierungsmassnahmen aus- bzw. weiterzubilden.

4. Abschlussbericht

Der Abschluss der jeweiligen Projektphase ist mit dem Formular «Abschlussbericht» inkl. Arbeitsdokument zu dokumentieren.

Eine abschliessende Auflistung der angefallenen Kosten ist in den entsprechenden Formularen des Amtes für Volkswirtschaft zu erfassen. Externe Kosten sind mit bezahlten Rechnungen zu belegen. Interne und externe Personalkosten sind mit detaillierten Stundenaufzeichnungen inkl. Kostensätzen zu belegen.

In der Phase INVEST sind zusätzlich IT-Architekturskizzen beizulegen.

Beim Digitalcheck TRAINING ist zusätzlich ein Bericht über die erfolgten Schulungen, mit unterschriebener Teilnehmerliste und Schulungsunterlagen einzureichen.

5. Auszahlung

Das Digitalisierungsprojekt wird nach Abschluss vom AVW auf dessen Umsetzung überprüft. Bei positivem Ergebnis werden die zugesicherten Fördergelder ausbezahlt.

Werden die Vorgaben aus der gegenständlichen Richtlinie oder der Zusicherung nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das AVW die Auszahlung der Fördergelder verweigern oder kürzen.

Es wird formlos entschieden, eine rechtsmittelfähige Verfügung kann verlangt werden.

Unrechtmässig erlangte Fördergelder können zurückgefordert werden.

6. Einsichtsrecht des Amtes für Volkswirtschaft

Das Amt für Volkswirtschaft ist berechtigt, im Projekt jederzeit Einsicht in sämtliche für die

Überprüfung der Berichte notwendigen Unterlagen zu erhalten. Ebenfalls möglich ist eine Prüfung vor Ort. Der Zutritt ist dem Amt für Volkswirtschaft zu gewähren.

7. Veröffentlichung und Auskünfte

Der Antragssteller verpflichtet sich, in allen Publikationen (print/digital) sowie öffentlichen Dokumenten, die im Zusammenhang mit den durch die Digitalchecks geförderten Vorhaben stehen, auf die Förderung hinzuweisen.

8. Beizug von Sachverständigen

Das Amt für Volkswirtschaft kann zur Beurteilung der verschiedenen Phasen des Projektes Experten beiziehen. Diese Experten unterliegen der Verschwiegenheit.

9. Beihilfenregelung

Die jeweils geltende EU-Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bildet neben der Richtlinie den Bezugsrahmen der gegenständlichen Förderaktion.¹ Mit Stand Juni 2024 liegt die Grenze für eine De-minimis Förderung bei EUR 200'000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind. Vor Gewährung der Förderung ist jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die in den vergangenen zwei Jahren und im laufenden Jahr erhalten wurde.

¹ LGBl. 2014 Nr. 266.